

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt

Berlin | 28.10.2026

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 241 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex-)Partnerschaften. Viele der ratsuchenden Frauen haben Kinder und sind im Falle einer Trennung auch mit Fragen zu Sorge und Umgang befasst. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Sie führen Risikoanalysen und Sicherheitsplanungen bei Gewalt in Partnerschaften durch und qualifizieren unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe begrüßt den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Referentenentwurf, der weitere Lücken im Gewaltschutz schließen kann, weist jedoch zugleich darauf hin, dass insbesondere für betroffene Personen mit Beeinträchtigungen weiterhin gravierende Schutzlücken bestehen.

Nachfolgend wird auf einige Punkte näher eingegangen.

§ 1d Gewaltschutzgesetz – Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz abhängiger Personen

Der bff begrüßt diese Regelung zum verbesserten und erleichterten Schutz abhängiger Personen. Dies kann auch für die gewaltbetroffene Person eine Erleichterung bedeuten, um sich und ihre Kinder (z.B. auch, wenn diese bereits volljährig sind, aber noch im Haushalt leben und wegen Ausbildung Unterstützungsbedarf haben) oder pflegebedürftige Angehörige zu schützen.

Der Schutz abhängiger Personen muss auch Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erfassen, deren Versorgung, Pflege oder Assistenz von der gewaltbetroffenen Person abhängt. Bei gerichtlichen Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass notwendige Unterstützungsleistungen ohne Unterbrechung fortgeführt werden und die Schutzbedürftigkeit abhängiger Personen bei der Anordnung und Beendigung

der Maßnahmen angemessen berücksichtigt wird. Insbesondere sollte geprüft werden, ob Schutzmaßnahmen für abhängige Personen unabhängig von der Dauer der Maßnahmen zugunsten der primär gewaltbetroffenen Person erforderlich sind, wenn für die abhängige Person weiterhin eine konkrete Gefährdung besteht.

§ 2a Gewaltschutzgesetz – Entlassung aus dem Wohnraummietverhältnis oder Beendigung des Wohnraummietverhältnisses, Ausgleichs- und Freistellungspflicht

Der bff befürwortet die gesetzliche Klarstellung. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum eine Abschwächung in Form des Absatzes 2 erfolgt. Demnach soll der Anspruch ausgeschlossen werden, wenn „weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.“

Dies eröffnet Interpretationsspielräume, die sich zu Ungunsten der verletzten Person auswirken können und die angestrebte Rechtssicherheit untergraben. Partnerschaftsgewalt ist ein massiver Vertrauensbruch und kann vielfältige Folgen für die Betroffenen haben. Es sollte allein die Entscheidung der betroffenen Person sein, ob sie das gemeinsame Mietverhältnis fortführen kann und will. Dies darf nicht an finanziellen und bürokratischen Hürden scheitern. Der Hinweis auf ein Gleichauf mit dem Ausschlusstatbestand gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 GewSCHG bezüglich des Anspruchs auf Wohnungszuweisung überzeugt nicht. Insbesondere ist zu bedenken, dass Täter von Partnerschaftsgewalt in Beziehungen mit Coercive Control auch nach der Trennung häufig weiterhin versuchen, Macht und Kontrolle auszuüben. Manipulation und psychische Gewalt sind nicht immer auf den ersten Blick erkennbar, aber sehr zermürend und schädigend. Es müssen Wege eröffnet werden, damit Betroffene trotzdem die Trennung vollziehen können – auch in Bezug auf das Zusammenwohnen und gemeinsame Verträge. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Wohnungszuweisung vom Gericht nicht als gegeben angesehen werden, sollte eine unbürokratische kostenfreie Loslösung aus dem gemeinsamen Mietverhältnis immer möglich sein.

Aus fachlicher Sicht ist die beabsichtigte Stärkung des Schutzes von Betroffenen häuslicher Gewalt ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere Maßnahmen, die eine schnelle Trennung von Betroffenen und gewaltausübenden Personen ermöglichen, können wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit beitragen.

Gleichzeitig dürfen neue gesetzliche Regelungen nicht zu einer faktischen Schwächung der bereits bestehenden Schutzinstrumente des Gewaltschutzgesetzes, insbesondere der Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG, führen. Das bislang geltende Prinzip, wonach die gewaltausübende Person die gemeinsame Wohnung verlassen muss und die betroffene Person in ihrem gewohnten Lebensumfeld verbleiben kann, stellt einen wesentlichen Schutzmechanismus dar. Es trägt dazu bei, die Verantwortung für die Folgen der Gewalt nicht auf die betroffene Person zu verlagern.

Vor diesem Hintergrund sollte jede Neuregelung gewährleisten, dass Betroffene zunächst die reale Möglichkeit erhalten, die Wohnungszuweisung zugunsten ihrer Person in Anspruch zu nehmen. Erst auf Grundlage einer selbstbestimmten Entscheidung sollte geprüft werden, ob die betroffene Person die gemeinsame Wohnung verlassen möchte, beispielsweise durch die Aufgabe eines Mietverhältnisses oder die Inanspruchnahme einer Schutzunterkunft wie eines Frauenhauses.

Aus Sicht der Praxis besteht andernfalls die Gefahr, dass Wohnungsaufgaben oder Auszüge von Betroffenen als vermeintlich einfachere oder schnellere Lösung betrachtet werden. Dies könnte dazu führen, dass die Verantwortung für die Herstellung von Sicherheit indirekt auf die betroffene Person übertragen wird, während die gewaltausübende Person weniger Konsequenzen für ihr Handeln tragen müsste. Ein solcher Effekt würde dem Leitgedanken des Opferschutzes sowie dem Verursacherprinzip widersprechen.

Es sollte daher gesetzlich klargestellt werden, dass die neuen Regelungen die bestehenden Ansprüche auf Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz weder ersetzen noch einschränken. Vielmehr sollten sie diese ergänzen und den Betroffenen zusätzliche Handlungsmöglichkeiten eröffnen, ohne sie zu einem Verlassen der Wohnung oder zur Aufgabe bestehender Mietverhältnisse zu drängen.

Aus fachlicher Sicht ist es von zentraler Bedeutung, dass die Entscheidung über den Verbleib oder Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bei den Betroffenen selbst liegt und dass staatliche Schutzmaßnahmen darauf ausgerichtet bleiben, die gewaltausübende Person aus dem gemeinsamen Wohnraum zu verweisen, nicht jedoch die betroffene Person zur Aufgabe ihres Lebensmittelpunktes zu bewegen.

Dabei ist sicherzustellen, dass Betroffene verständlich und barrierefrei über die Voraussetzungen, Fristen und Rechtsfolgen der verschiedenen Schutzmöglichkeiten informiert werden und die Inanspruchnahme einer Wohnungszuweisung nicht durch fehlende Beratung oder Unterstützung faktisch vereitelt wird.

§ 3 Absatz 1 Gewaltschutzgesetz

Der Absatz regelt – wie bisher im Gewaltschutzgesetz – dass die für ein Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften Vorrang haben. Personen, die unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft für Minderjährige stehen, können gegenüber den Eltern und sorgeberechtigten Personen keinen Schutz über das Gewaltschutzgesetz erlangen.

Damit diese Personen im Gewaltschutz nicht schlechter gestellt werden, sind folglich gleich gute Schutzmaßnahmen im Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis zu schaffen. Hier wird es darauf ankommen, dass die geplante Kindschaftsrechtsreform vollumfänglich umgesetzt wird und zu einem besseren Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder im Sorge- und Umgangsrecht führt.

Für volljährige Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, deren rechtliche Betreuung durch die gewaltausübende Person ausgeübt wird, ist sicherzustellen, dass sie ihre Rechte auf Schutz vor Gewalt unabhängig von dieser Person geltend machen können. Es ist zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen des Gewaltschutz-, Betreuungs- und Verfahrensrechts hierfür ausreichen oder ergänzende gesetzliche Regelungen erforderlich sind.

Erforderlich sind insbesondere ein barrierefreier Zugang zu gerichtlichen Schutzmaßnahmen, eine unabhängige Interessenvertretung bei Interessenkonflikten sowie die Möglichkeit, eine gewaltausübende Betreuungsperson bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kurzfristig zu entlassen und eine geeignete Ersatzbetreuung sicherzustellen. Bis zur Übernahme der Betreuung durch eine geeignete Person muss die notwendige Versorgung und Unterstützung der betroffenen Person gewährleistet bleiben.

Schutzlücken für gewaltbetroffene Menschen mit Beeinträchtigungen

Aus der Praxis und wissenschaftlichen Studien ist bekannt, dass Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen überdurchschnittlich häufig von Gewalt durch nahe Bezugspersonen betroffen sind und der Schutz auf Grund struktureller Hürden und Abhängigkeiten oft schwierig umsetzbar ist. Um dieser Gruppe tatsächlich einen Zugang zu Schutz bei häuslicher Gewalt zu schaffen, braucht es aus unserer Sicht folgende Klarstellungen und Änderungen:

- Sicherstellung eines barrierefreien und unabhängigen Zugangs zu Gewaltschutzverfahren für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch geeignete Verfahrensunterstützung und unabhängige Interessenvertretung bei Interessenkonflikten mit Sorgeberechtigten, Vormund*innen, Pfleger*innen oder rechtlichen Betreuer*innen.
- Klarstellung der Gültigkeit des Gewaltschutzgesetzes auch in ambulanten und stationären Wohnangeboten der Eingliederungshilfe im Rahmen der Wohn- und Betreuungsverträge bzw. vergleichbarer Regelungen.
- Schaffung und Sicherstellung von geeigneten Angeboten für die Tatpersonen (z.B. grenzverletzende Mitbewohner*innen in der Wohneinrichtung), damit der Schutzgedanke "Wer schlägt, der geht" auch für gewaltbetroffene Bewohner*innen mit Beeinträchtigungen verlässlich gilt und Gewaltdynamiken sofort und wirkungsvoll unterbrochen werden können.
- Sicherstellung eines unverzüglichen, einkommens- und vermögensunabhängigen Anspruchs auf notwendige Notversorgung und Notassistenz für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, wenn die gewaltausübende Person die Wohnung verlassen muss und dadurch die bisherige Pflege, Assistenz oder Versorgung wegfällt. Die Zuständigkeit für Bereitstellung und Finanzierung muss eindeutig geregelt sein; die notwendige Versorgung muss auch während der Klärung längerfristiger Leistungsansprüche gewährleistet bleiben.
- Sicherstellung flächendeckender, barrierefrei zugänglicher Angebote der Täterarbeit, die auch für gewaltausübende Personen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen geeignet sind.